

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz - WBAG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Bauprodukte und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Wien (Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz – WBAG), LGBl. für Wien Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten gemäß der Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988, 89/106/EWG, zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30. August 1993, S. 1) sowie die Marktüberwachung von Bauprodukten unterliegen in Wien den Bestimmungen dieses Gesetzes.“

2. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Bauprodukte, für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen, sind – unbeschadet des nach § 18 zulässigen Sonderverfahrens – die Bestimmungen des V. Abschnittes anzuwenden. Für solche Bauprodukte gelten die Bestimmungen des VII. Abschnittes, ausgenommen § 22b Abs. 1 Z 1 und 8 sowie die Bestimmungen der Art. 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, sinngemäß und

hat der Wirtschaftsakteur zu gewährleisten, dass sich alle Maßnahmen, die er zu erfüllen hat, auf sämtliche betroffene Bauprodukte erstrecken, die er in Wien auf dem Markt bereitgestellt hat.“

3. § 2 Abs. 15 entfällt.

4. Nach dem VI. Abschnitt wird folgender VII. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„VII. ABSCHNITT Marktüberwachung

Marktüberwachungsbehörde

§ 22a. (1) Mit der Durchführung der Marktüberwachung für den Bereich der Bauprodukte wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Marktüberwachungsbehörde.

(2) Die Stellung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde sowie als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung der landesgesetzlichen Regelungen wird durch diese Betrauung nicht berührt. Bei der Besorgung der ihm nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben unterliegt das Österreichische Institut für Bautechnik in Vollziehung der bauproduktrechtlichen Regelungen des Landes der Aufsicht der Landesregierung und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

(3) Zur Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen hat die Marktüberwachungsbehörde einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen und der Landesregierung bis Ende Juni des Folgejahres zu übermitteln.

Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde

§ 22b. (1) Die Marktüberwachungsbehörde nimmt alle Aufgaben der Marktüberwachung für Bauprodukte gemäß diesem Gesetz wahr. Dies sind insbesondere :

1. Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Programmen zur aktiven Marktüberwachung;
2. Behandlung von Beschwerden oder von Berichten über Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind;
3. Kontrolle der Merkmale und der Kennzeichnung von Bauprodukten und Prüfung ihrer Gefahrengeneignetheit, soweit erforderlich auch auf Baustellen und durch die Ziehung von Proben;
4. Information der Öffentlichkeit über gefährliche Bauprodukte;
5. Aufforderung an betroffene Wirtschaftsakteure, geeignete Korrekturmaßnahmen zu treffen;
6. Überprüfung der Durchführung der Korrekturmaßnahmen;
7. Setzung von beschränkenden Maßnahmen, insbesondere bei mit einer ernststen Gefahr verbundenen Bauprodukten;
8. Setzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten;
9. Kooperation und Informationsaustausch mit den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, den Baubehörden und den Zollbehörden sowie mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten und mit der Europäischen Kommission.

(2) Die Marktüberwachungsbehörde hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, z.B. im Internet, über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten und die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu informieren.

Berichtspflichten der Baubehörde

§ 22c. Erlangt die Baubehörde Kenntnis

1. von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden, oder
 2. davon, dass durch die Lagerung oder Verwendung von Bauprodukten auf einer Baustelle gegen § 23 Abs. 1 Z 4 bis 10 verstoßen wird,
- so hat sie der Marktüberwachungsbehörde unverzüglich darüber zu berichten.

Rechtsmittel

§ 22d. Gegen einen Bescheid der Marktüberwachungsbehörde kann das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden. Davon bleiben § 57 Abs. 2 und 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 unberührt.

Verwenden von Daten

§ 22e. Die Marktüberwachungsbehörde ist ermächtigt, die für die Vollziehung der Bestimmungen des III. Kapitels der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dieses Abschnitts benötigten Daten automationsunterstützt zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Übermittlung solcher Daten an die Europäische Kommission, die Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und diesen gleichgestellte Staaten ist zulässig, soweit dies für den Informationsaustausch nach den Art. 22 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erforderlich ist.

Kostentragung

§ 22f. (1) Auf Verlangen des Wirtschaftsakteurs sind Proben nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, so hat die Marktüberwachungsbehörde eine Probenentschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Kann der Einstandspreis nicht festgestellt werden, ist als Entschädigung der halbe Endverkaufspreis festzusetzen. Für Gegenproben ist keine Entschädigung zu leisten. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Entschädigung, so ist darüber mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Führt die Kontrolle eines Bauprodukts gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu dem Ergebnis, dass das Bauprodukt nicht im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht, so entfallen die Rückgabe der Probe und die Entschädigung nach Abs. 1 und sind dem Wirtschaftsakteur die für die Kontrolle anfallenden Kosten mit Bescheid aufzuerlegen.

(3) Die für die Kontrolle eines Bauproduktes anfallenden Kosten sind mit Bescheid dem Einschreiter aufzuerlegen, wenn die Kontrolle zu dem Ergebnis führt, dass das Bauprodukt im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften

oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht und die Kontrolle durch das Verschulden des Einschreiters verursacht wurde.“

5. Der VII. Abschnitt erhält die Bezeichnung „VIII. Abschnitt“.

6. Die §§ 23 und 24 samt Überschriften lauten:

„Strafbestimmungen

§ 23. (1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. als Verantwortlicher einer Prüf- oder Überwachungsstelle einer von der Akkreditierungsstelle oder deren ausgewiesenen beauftragten Sachverständigen die gemäß § 5 Abs. 8 verlangte Überprüfung nicht ermöglicht;
2. als Verantwortlicher einer Prüf- oder Überwachungsstelle die Pflichten gemäß §§ 8 oder 9 nicht erfüllt;
3. als verantwortlicher Hersteller eines Bauproduktes oder dessen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässiger Bevollmächtigter nicht für eine dem § 17 Abs. 3 und 4 entsprechende CE-Kennzeichnung sorgt;
4. ein Bauprodukt ohne erforderliche CE-Kennzeichnung in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt;
5. ein Bauprodukt, für das als Nachweis der Verwendbarkeit ein Einbauzeichen ÜA erforderlich ist, ohne dieses Einbauzeichen ÜA auf dem Markt bereitstellt;
6. ein Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung oder mit Einbauzeichen ÜA in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind;
7. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, dessen CE-Kennzeichnung oder Einbauzeichen ÜA falsche oder mangelhafte Angaben enthält;

8. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das mit einer Kennzeichnung versehen ist, die mit der CE-Kennzeichnung oder mit dem Einbauzeichen ÜA verwechselt werden kann;
9. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das nicht den Bestimmungen einer für dieses Bauprodukt erteilten Österreichischen technischen Zulassung entspricht;
10. sonst ein Bauprodukt mit falschen Angaben oder Deklarationen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt;
11. es unterlässt, den in Bescheiden getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde Folge zu leisten.
12. Bauprodukte verwendet, die nicht dem § 21a entsprechen.

(2) Die Verwaltungsübertretungen sind vom Magistrat

- a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis 3.500 Euro,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit einer Geldstrafe bis 14.000 Euro und
- c) in den Fällen des Abs. 1 Z 4 bis 12 mit einer Geldstrafe bis 50.000 Euro

zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit sind Ersatzfreiheitsstrafen zu a) bis zu einer Woche, zu b) bis zu vier Wochen und zu c) bis zu sechs Wochen zu verhängen.

(3) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 10 gelten als Dauerdelikte. Die Frist für die Verfolgungsverjährung beginnt ab Herstellung des rechtskonformen Zustands zu laufen.

(4) Einer Kennzeichnung am Bauprodukt gemäß Abs. 1 Z 4 bis 10 ist die Anbringung der Kennzeichnung auf einer Datenplakette, auf der Verpackung oder in Begleitunterlagen gleichzuhalten.

(5) Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 11 fließen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu und sind für Zwecke der Marktüberwachung von Bauprodukten zu verwenden.

(6) Bauprodukte, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 4 bis 10 bezieht, können für verfallen erklärt werden, wenn der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

Verfahrensbestimmungen

§ 24. (1) Für behördliche Verfahren nach diesem Gesetz gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.

(2) Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie beschränkende Maßnahmen gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bei Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen und ein rasches Einschreiten erfordern, können als Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ohne vorausgegangenes Verwaltungsverfahren ergriffen werden.

(3) Die Marktüberwachungsbehörde hat die Maßnahmen nach den in Wien geltenden bauproduktrechtlichen Regelungen des Landes zu treffen, wenn sich der Hauptwohnsitz bzw. der Sitz des betroffenen Wirtschaftsakteurs in Wien befindet.

(4) Die Marktüberwachungsbehörde kann abweichend von § 52 Abs. 1 bis 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG unmittelbar nichtamtliche Sachverständige heranziehen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel III

Notifizierung

Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2011/0272/A).

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Gesetz, mit dem das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz - WBAG geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Problem: Die Verordnung (EG) 765/2008 über Marktüberwachung und Akkreditierung sieht die Einführung systematischer aktiver und reaktiver Marktüberwachung für alle unter die CE-Kennzeichnungspflicht fallenden Produktbereiche im Interesse der Wahrung der Produktsicherheit im europäischen Wirtschaftsraum vor. Mit LGBl. für Wien Nr. 57/2010 wurde in der Folge eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten kundgemacht.

Ziel: Schaffung von (landes)gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vollziehung der Verordnung (EG) 765/2008 und die Einführung der von der EU geforderten Marktüberwachung für Bauprodukte

Lösung: Änderung der betroffenen Bestimmungen und Schaffung konkreter Regelungen im Sinne einer Anpassung an die unmittelbar rechtswirksame EU-Verordnung

Alternativen: keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Für die Länder ist ein Mehraufwand durch Erhöhung der Mitgliedsbeiträge an das OIB von insgesamt ca. € 491.000,- jährlich gegeben, der nach dem Volkszahlenschlüssel auf die Länder aufzuteilen ist (für Wien € 98.952,52). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Übertragung der Aufgaben der Marktüberwachung an das OIB deutlich höhere Verwaltungskosten für jedes Land selbst vermieden werden. Im ersten Jahr werden einmalige (noch nicht bezifferbare) Investitionskosten anfallen, die jedoch durch in diesem ersten Jahr voraussichtlich noch geringere Kosten für Marktüberwachungsprogramme und Maßnahmen der reaktiven Marktüberwachung ausgeglichen werden können. Durch die Einbeziehung dieser Bauprodukte in die vom OIB durchgeführte Marktüberwachung können Synergieeffekte erzielt werden, die insgesamt zu einer finanziellen Entlastung der Länder führen.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:
Die CE-Kennzeichnung stellt die Produktsicherheit von Bauprodukten insofern sicher, als bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die von der EU definierten wesentlichen Anforderungen an Bauwerke erfüllt werden.

Geschlechterspezifische Auswirkungen: keine***Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:***

EU-Verordnungen sind in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Es besteht ein Wiederholungs- und Konkretisierungsverbot. Der Text der genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG enthält daher nichts, was bereits in der Verordnung (EG) 765/2008 enthalten ist. Im Unterschied dazu ist es sehr wohl Aufgabe nationaler, in diesem Fall landesrechtlicher, Bestimmungen und somit auch Bestandteil der genannten Vereinbarung, konkrete Regelungen im Sinne einer Anpassung an die unmittelbar rechtswirksame EU-Verordnung zu treffen, wie etwa betreffend Behörden sowie die Festlegung von Verfahren.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Wiener Notifizierungsgesetz bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Gesetz, mit dem das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz - WBAG geändert wird

A) Allgemeines

Die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs zur Änderung des Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes - WBAG, mit welchem die gegenständliche Materie in struktureller Hinsicht teilweise neu geregelt werden soll, wird aus mehreren Gründen als notwendig angesehen.

Die Verordnung (EG) 765/2008 über Marktüberwachung und Akkreditierung sieht bis zum 1.1.2010 die Einführung systematischer aktiver und reaktiver Marktüberwachung für alle unter die CE-Kennzeichnungspflicht fallenden Produktbereiche im Interesse der Wahrung der Produktsicherheit im europäischen Wirtschaftsraum vor. Auch Bauprodukte fallen unter die grundsätzliche CE-Kennzeichnungspflicht, sobald die für das jeweilige Produkt relevanten harmonisierten technischen Spezifikationen, wie harmonisierte europäische Normen (hEN) oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung (ETAG) gültig sind. Die CE-Kennzeichnung stellt die Produktsicherheit von Bauprodukten insofern sicher, als bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die von der EU definierten sechs wesentlichen Anforderungen (mechanische Festigkeit und Standsicherheit; Brandschutz; Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz; Nutzungssicherheit einschließlich Barrierefreiheit; Schallschutz; Energieeinsparung und Wärmeschutz) an Bauwerke erfüllt werden. Da die Anwendung von Produkten aber in einer bestimmten Bandbreite erfolgt, ist die CE-Kennzeichnung an sich nicht als Garantie der Sicherheit des Produkts für jede gängige Anwendung zu sehen, sondern stellt vielmehr eine überprüfbare, nachvollziehbare und verbindliche Angabe von vorgegebenen Produkteigenschaften dar, anhand derer die Sicherheit für die jeweilige Anwendung objektiv nachweisbar ist.

Mit LGBl. für Wien Nr. 57/2010 wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten kundgemacht. Sie ist das Ergebnis der Arbeit einer von der Landesamtsdirektorenkonferenz eingesetzten Länderexpertengruppe, die im Einvernehmen mit dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) die Vereinbarung als Basis von gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vollziehung der Verordnung (EG) 765/2008 und die Einführung der von der EU geforderten Marktüberwachung für Bauprodukte ausgearbeitet hat.

EU-Verordnungen sind in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Es besteht ein Wiederholungs- und Konkretisierungsverbot. Der Text der genannten Vereinbarung enthält daher keine Inhalte, die bereits in der Verordnung (EG) 765/2008 festgelegt sind. Dies betrifft beispielsweise konkrete Marktüberwachungsmaßnahmen, Quantifizierungen von Vorgaben, Definitionen von Begriffen, Erläuterungen von EU-Recht und konkrete Interpretationen von bewusst allgemein gehaltenen Vorgaben. Im Unterschied dazu ist es sehr wohl Aufgabe nationaler, in diesem Fall landesrechtlicher, Bestimmungen (und somit auch Bestandteil der genannten Vereinbarung), konkrete Regelungen im Sinne einer Anpassung an die unmittelbar rechtswirksame EU-Verordnung zu treffen, wie etwa die Festlegung von Behördenzuständigkeiten sowie von Verfahrensvorschriften.

Der vorliegende Novellierungsentwurf dient der Umsetzung der genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Land Wien.

B) Finanzielle Auswirkungen

Für die Länder ist ein Mehraufwand durch Erhöhung der Mitgliedsbeiträge an das OIB im Ausmaß von insgesamt ca. €491.000,- jährlich gegeben, der nach dem Volkszahlenschlüssel auf die Länder aufzuteilen ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Übertragung der Aufgaben der Marktüberwachung an das OIB deutlich höhere Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Marktüberwachung durch jedes Land selbst vermieden werden.

Gemäß Art. 13 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten besteht die Möglichkeit, dass die Vereinbarung auch in Kraft tritt, wenn dieser nicht alle Länder beitreten. Um auch diesen Fall zu berücksichtigen, wurde in Art. 10 dieser Vereinbarung hinsichtlich der Finanzierung die Regelung, die in Art. 27 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen getroffen wurde, so adaptiert, dass die Kostenaufteilung im Verhältnis der Volkszahlenschlüssel unter den jeweiligen Vertragsparteien aufgeteilt wird. Im Falle eines Beitritts aller Länder entspricht dies dann jener Aufteilung wie in Art. 27 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen. Über die Nutzung der vorhandenen Synergien im OIB wurde hierbei von folgenden zusätzlichen Kosten (in €) ausgegangen:

Personalkosten	
Mitarbeiterin/Mitarbeiter A-wertig	73.000,00
Mitarbeiterin/Mitarbeiter B-wertig	46.000,00
Reisekosten (Inland und Ausland)	9.000,00
Büroraum	
Miete zusätzlicher Raum	8.000,00
Datenbank MÜ	
Wartung laufend	10.000,00
Öffentlichkeitsarbeit	
Seminare/Informationsmaterial	5.000,00
Kosten für MÜ-Programme	
externe Kosten (SV, Prüfstellen)	200.000,00
Kosten reaktive MÜ	
Fälle mit externen Kosten ohne Prüfung	60.000,00
Fälle mit externen Kosten mit Prüfung	80.000,00
Jährliche Kosten insgesamt	
Summe	491.000,00

Daraus ergeben sich – errechnet nach dem Volkszahlenschlüssel und unter der Voraussetzung eines Beitritts aller Länder – folgende Beträge für die Vertragsparteien:

	Schlüssel in %	Betrag in €
Burgenland	3,389929	16.644,55
Kärnten	6,716703	32.979,01
Niederösterreich	19,226049	94.399,90

Oberösterreich	16,897138	82.964,95
Salzburg	6,336356	31.111,51
Steiermark	14,464071	71.018,59
Tirol	8,419515	41.339,82
Vorarlberg	4,396976	21.589,15
Wien	20,153263	98.952,52
Summe	100,000000	491.000,00

Im ersten Jahr (2010) werden einmalige Investitionskosten (Arbeitsplätze, Datenbank, EDV) sowie höhere Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Informationsseminare und -broschüren, Erweiterung der Homepage) anfallen, die jedoch durch in diesem ersten Jahr voraussichtlich noch geringere Kosten für Marktüberwachungsprogramme und Maßnahmen der reaktiven Marktüberwachung ausgeglichen werden können.

Die vorliegende Kostenaufteilung dieser zusätzlichen Mitgliedsbeiträge erfolgte nach dem Volkszahlenschlüssel gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2009 auf Basis der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31.10.2008.

Die Einbeziehung nicht CE-gekennzeichneter Bauprodukte in die Marktüberwachung ist mit keinen wesentlichen Mehrkosten verbunden, da sie einerseits nicht unter die gemeinschaftsrechtlich erforderlichen Marktüberwachungsprogramme (aktive Marktüberwachung) fallen, die den größten Kostenfaktor darstellen, und andererseits einen geringeren und überdies kontinuierlich sinkenden Anteil an allen Bauprodukten ausmachen. Andernfalls müsste eine reaktive Marktüberwachung für nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte von den einzelnen Ländern gesondert durchgeführt werden. Durch die Einbeziehung dieser Bauprodukte in die vom OIB durchgeführte Marktüberwachung können Synergieeffekte erzielt werden, die insgesamt zu einer finanziellen Entlastung der Länder führen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 und 2 (§ 1):

Umfasst sind grundsätzlich alle Bauprodukte, somit sowohl der CE-Kennzeichnungspflicht unterliegende als auch davon ausgenommene. Darunter fallen somit auch Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind. Daneben existiert noch der Bereich von Produkten, die weder einer nationalen noch einer CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, etwa handwerklich angefertigte, spezielle Teile in kleiner Stückzahl. Eine grundsätzliche Ausnahme von der Marktüberwachung erscheint nicht als zweckmäßig, da das Sicherheitserfordernis für alle Bauprodukte grundsätzlich das Gleiche ist.

Mit dem ÜA-Zeichen national gekennzeichnete Bauprodukte einer Marktüberwachung zu unterziehen, war lange eine Forderung der Wirtschaft. Diese Produkte sind jedoch ausgenommen von dem im Rahmen der EU zu erstellenden Marktüberwachungsprogramm, das nur CE-gekennzeichnete Produkte umfasst. Gegebenenfalls zu ergreifende beschränkende Maßnahmen können nur im Fall einer ernststen Gefahr auf andere Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. Selbst innerhalb Österreichs ist das Inverkehrbringen von Produkten mit fehlender ÜA-Kennzeichnung nach EU-Recht zulässig, der Einbau hingegen nicht, was jedoch insofern in die Kompetenz der Baubehörden fällt, als diesen die Unterbindung der Verwendung unzulässiger Bauprodukte obliegt.

Das Ausnehmen der nicht CE-pflichtigen Produkte von § 22b Abs. 1 Z 1 und 8 schließt die Zusammenarbeit mit Zollbehörden nicht aus; lediglich sind beschränkende Maßnahmen bezüglich der Einfuhr in den oder Bereitstellung auf dem gemeinsamen Markt nur im Fall einer ernststen Gefahr möglich. Die Unterbindung der Verwendung solcher Produkte obliegt den Baubehörden, an die die entsprechende Information von der Marktüberwachungsbehörde im Sinne des § 22b Abs. 1 Z 9 weitergegeben wird.

Zu Z 3 (§ 2):

Zu den zum Gesetzestext relevanten Begriffen, wie beispielweise „Wirtschaftsakteur“ oder „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft“ wird auf die Begriffsbestimmungen in Art. 2 Z 7 und 21 der Verordnung (EG) 765/2008 verwiesen. In diesem Sinne konnte auch die Bestimmung des geltenden Abs. 15 entfallen.

Zu Z 4 (§§ 22a bis 22f):*Zu § 22a:*

In Abs. 1 wird festgelegt, dass das OIB als gemeinsame Einrichtung der Länder mit den Aufgaben einer Marktüberwachungsbehörde betraut wird. Abs. 2 stellt den verfassungsrechtlich erforderlichen Weisungszusammenhang sicher.

Zu § 22b:

Diese Bestimmung enthält in Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung derjenigen Aufgaben, die auf Grund der Verordnung (EG) 765/2008 dem OIB als Marktüberwachungsbehörde gemäß § 22a Abs. 1 übertragen werden.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit (Abs. 2) sind die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; insbesondere ist an eine Publikation in der Zeitschrift „OIB-aktuell“ und an eine Bereitstellung im Internet zu denken.

Zu § 22c:

Die Verordnung (EG) 765/2008 sieht in Art. 18 Abs. 2 vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren für die Behandlung von Berichten über Gefahren und für die Überprüfung von Unfällen und Gesundheitsschäden in Zusammenhang mit CE-kennzeichnungspflichtigen Bauprodukten schaffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Baubehörde die Berichtspflichten wahrzunehmen.

Zu § 22d:

Beschränkende Maßnahmen können massive wirtschaftliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsakteur darstellen. Im Hinblick auf Art. 6 MRK ist es daher erforderlich, als Berufungsbehörde eine unabhängige Einrichtung, nämlich den UVS, vorzusehen.

Zu § 22e:

Der Informationsaustausch ist gemäß Art. 22 bis 26 der Verordnung (EG) 765/2008 (vgl. Erwägungsgrund 30) bei der Durchführung von Risikoanalysen im Rahmen von Marktüberwachungsprogrammen erforderlich. § 22e setzt Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung um und soll in Hinblick auf die Anforderungen des Datenschutzgesetzes sicherstellen, dass die Marktüberwachungsbehörde die für den gemäß der Verordnung (EG) 765/2008 erforderlichen Informationsaustausch benötigten Daten automationsunterstützt verarbeiten und übermitteln darf.

Zu § 22f:

Abs. 1 und 2 gelten auch im Zuge von Marktüberwachungsprogrammen. Grundsätzlich soll der Wirtschaftsakteur durch eine Kontrolle der Marktüberwachungsbehörde finanziell nicht belastet werden. Proben sind daher entweder zurückzugeben oder zu ersetzen. Abs. 1 legt fest, wie die Höhe der Entschädigung ermittelt wird.

Nur wenn die Kontrolle zeigt, dass ein Produkt nicht mit der Deklaration übereinstimmt, werden die gesamten Kosten für die Kontrolle – und nicht nur die Kosten jener Probe, deren Kennwerte falsch deklariert waren - dem betreffenden Wirtschaftsakteur in Rechnung gestellt.

Diese Bestimmungen wurden in Anlehnung an die Bestimmungen über die Kostentragung im Produktsicherheitsgesetz 2004 gefasst.

Die Kostentragung gemäß Abs. 3 erfolgt im Fall einer unberechtigten Beschwerde gemäß § 76 Abs. 2 AVG durch den Beschwerdeführer. Der Begriff des

„Einschreiters“ entspricht in diesem Zusammenhang jenem des § 13 AVG zu verstehen.

Zu Z 5 (VIII. Abschnitt):

Die Änderung der Bezeichnung des Abschnittes erfolgt im Hinblick auf die Einführung des neuen VII. Abschnittes (Z 5).

Zu Z 6 (§§ 23 und 24):

Zu § 23:

Mit der Ergänzung dieser Bestimmung werden die auf Grund des Art. 41 der Verordnung (EG) 765/2008 erforderlichen Sanktionen festgelegt.

Zu § 24:

Während im Regelfall beschränkende Maßnahmen nur im Zuge eines Verwaltungsverfahrens bescheidmäßig verfügt werden können (Abs. 1), ist dies bei einem mit einer ernsten Gefahr verbundenen Produkt meist nicht ausreichend. Bei Gefahr in Verzug soll daher gemäß Abs. 2 ohne Ermittlungsverfahren (Mandatsverfahren iSd § 57 AVG) vorgegangen werden können.

Zu den in Wien geltenden bauproduktrechtlichen Regelungen gehören nicht nur landesrechtliche Vorschriften, sondern insbesondere auch die unmittelbar anwendbaren EU-Vorschriften, etwa die Verordnung (EG) 765/2008.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zur Änderung des Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes - WBAG

Geltender Text	Entwurfstext
<p>§ 1. (1) Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten gemäß der Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988, 89/106/EWG, zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30. August 1993, S. 1) unterliegt in Wien den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ausgenommen bleiben Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung ausschließlich Bundessache sind, wie insbesondere Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, des Bundesstraßenbaues, des Bergwesens, des Wasserbaues, des Hochwasserschutzbaues oder der Wildbachverbauung, des Wasserstraßenbaues.</p> <p>(3) Auf Bauprodukte, für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen, sind – unbeschadet des nach § 18 zulässigen Sonderverfahrens – die Bestimmungen des V. Abschnittes anzuwenden.</p>	<p>1. § 1 Abs. 1 erster Satz lautet:</p> <p>„Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten gemäß der Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988, 89/106/EWG, zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30. August 1993, S. 1) sowie die Marktüberwachung von Bauprodukten unterliegen in Wien den Bestimmungen dieses Gesetzes.“</p> <p>2. § 1 Abs. 3 lautet:</p> <p>„(3) Auf Bauprodukte, für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen, sind – unbeschadet des nach § 18 zulässigen Sonderverfahrens – die Bestimmungen des V. Abschnittes anzuwenden. Für solche Bauprodukte gelten die Bestimmungen des VII. Abschnittes, ausgenommen § 22b Abs. 1 Z 1 und 8 sowie die</p>

§ 2. [...]

(15) Harmonisierte Normen im Sinne des Abs. 10 sind von europäischen Normungsorganisationen (CEN/CENELEC) im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen erarbeitete technische Regeln auf Grund eines Mandates der Kommission der Europäischen Union.

Bestimmungen der Art. 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, sinngemäß und hat der Wirtschaftsakteur zu gewährleisten, dass sich alle Maßnahmen, die er zu erfüllen hat, auf sämtliche betroffene Bauprodukte erstrecken, die er in Wien auf dem Markt bereitgestellt hat.“

3. § 2 Abs. 15 entfällt.

4. Nach dem VI. Abschnitt wird folgender VII. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

**„VII. ABSCHNITT
Marktüberwachung**

Marktüberwachungsbehörde

§ 22a. (1) Mit der Durchführung der Marktüberwachung für den Bereich der Bauprodukte wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Marktüberwachungsbehörde.

(2) Die Stellung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde sowie als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung der landesgesetzlichen Regelungen wird durch diese Betrauung nicht berührt. Bei der Besorgung der ihm nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben unterliegt das Österreichische Institut für Bautechnik in Vollziehung der bauproduktrechtlichen Regelungen des Landes der Aufsicht der Landesregierung und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und

die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

(3) Zur Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen hat die Marktüberwachungsbehörde einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen und der Landesregierung bis Ende Juni des Folgejahres zu übermitteln.

Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde

§ 22b. (1) Die Marktüberwachungsbehörde nimmt alle Aufgaben der Marktüberwachung für Bauprodukte gemäß diesem Gesetz wahr. Dies sind insbesondere :

1. Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Programmen zur aktiven Marktüberwachung;
2. Behandlung von Beschwerden oder von Berichten über Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind;
3. Kontrolle der Merkmale und der Kennzeichnung von Bauprodukten und Prüfung ihrer Gefahrengeneignetheit, soweit erforderlich auch auf Baustellen und durch die Ziehung von Proben;
4. Information der Öffentlichkeit über gefährliche Bauprodukte;
5. Aufforderung an betroffene Wirtschaftsakteure, geeignete Korrekturmaßnahmen zu treffen;
6. Überprüfung der Durchführung der Korrekturmaßnahmen;
7. Setzung von beschränkenden Maßnahmen, insbesondere bei mit einer ernsten Gefahr verbundenen Bauprodukten;
8. Setzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten;
9. Kooperation und Informationsaustausch mit den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, den Baubehörden und den Zollbehörden sowie mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten und mit der Europäischen Kommission.

(2) Die Marktüberwachungsbehörde hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, z.B. im Internet, über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten und die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu

informieren.

Berichtspflichten der Baubehörde

§ 22c. Erlangt die Baubehörde Kenntnis

1. von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden, oder
2. davon, dass durch die Lagerung oder Verwendung von Bauprodukten auf einer Baustelle gegen § 23 Abs. 1 Z 4 bis 10 verstoßen wird,
so hat sie der Marktüberwachungsbehörde unverzüglich darüber zu berichten.

Rechtsmittel

§ 22d. Gegen einen Bescheid der Marktüberwachungsbehörde kann das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden. Davon bleiben § 57 Abs. 2 und 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 unberührt.

Verwenden von Daten

§ 22e. Die Marktüberwachungsbehörde ist ermächtigt, die für die Vollziehung der Bestimmungen des III. Kapitels der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dieses Abschnitts benötigten Daten automationsunterstützt zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Übermittlung solcher Daten an die Europäische Kommission, die Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und diesen gleichgestellte Staaten ist zulässig, soweit dies für den Informationsaustausch nach den Art. 22 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erforderlich ist.

<p style="text-align: center;">VII. ABSCHNITT Straf- und Verfahrensbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 23. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soweit die Tat nicht</p>	<p style="text-align: center;">Kostentragung</p> <p>§ 22f. (1) Auf Verlangen des Wirtschaftsakteurs sind Proben nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, so hat die Marktüberwachungsbehörde eine Probenentschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Kann der Einstandspreis nicht festgestellt werden, ist als Entschädigung der halbe Endverkaufspreis festzusetzen. Für Gegenproben ist keine Entschädigung zu leisten. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Entschädigung, so ist darüber mit Bescheid zu entscheiden.</p> <p>(2) Führt die Kontrolle eines Bauprodukts gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu dem Ergebnis, dass das Bauprodukt nicht im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht, so entfallen die Rückgabe der Probe und die Entschädigung nach Abs. 1 und sind dem Wirtschaftsakteur die für die Kontrolle anfallenden Kosten mit Bescheid aufzuerlegen.</p> <p>(3) Die für die Kontrolle eines Bauproduktes anfallenden Kosten sind mit Bescheid dem Einschreiter aufzuerlegen, wenn die Kontrolle zu dem Ergebnis führt, dass das Bauprodukt im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht und die Kontrolle durch das Verschulden des Einschreiters verursacht wurde.“</p> <p>5. Der VII. Abschnitt erhält die Bezeichnung „VIII. Abschnitt“.</p> <p>6. Die §§ 23 und 24 samt Überschriften lauten:</p> <p style="text-align: center;">„Strafbestimmungen</p> <p>§ 23. (1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die</p>
--	--

<p>den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Verantwortlicher einer Prüf- oder Überwachungsstelle einer von der Akkreditierungsstelle oder deren ausgewiesenen beauftragten Sachverständigen die gemäß § 5 Abs. 8 verlangte Überprüfung nicht ermöglicht; 2. als Verantwortlicher einer Prüf- oder Überwachungsstelle die Pflichten gemäß §§ 8 oder 9 nicht erfüllt; 3. als verantwortlicher Hersteller eines Bauproduktes oder dessen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässiger Bevollmächtigter nicht für eine dem § 17 Abs. 3 und 4 entsprechende CE-Kennzeichnung sorgt; 4. entgegen § 22 Abs. 1 bis 3 Bauprodukte mit unberechtigterweise angebrachter CE-Kennzeichnung, ohne die geforderte CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung des Herstellers oder Konformitätszertifikat oder trotz Mängelfeststellung in Verkehr bringt oder nicht aus dem Markt zurückzieht bzw. entgegen § 22 Abs. 1 Bauprodukte mit unberechtigterweise verwendetem Einbauzeichen ÜA trotz Mängelfeststellung in Verkehr bringt oder nicht aus dem Markt nimmt; 5. Bauprodukte verwendet, die nicht dem § 21a entsprechen. <p>(2) Die Verwaltungsübertretungen sind vom Magistrat</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis 3 500 Euro, b) in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit einer Geldstrafe bis 14 000 Euro und c) in den Fällen des Abs. 1 Z 4 und 5 mit einer Geldstrafe bis 21 000 Euro <p>zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit sind Ersatzfreiheitsstrafen zu a) bis zu einer Woche, zu b) bis zu vier Wochen und zu c) bis zu sechs Wochen zu verhängen.</p>	<p>Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Verantwortlicher einer Prüf- oder Überwachungsstelle einer von der Akkreditierungsstelle oder deren ausgewiesenen beauftragten Sachverständigen die gemäß § 5 Abs. 8 verlangte Überprüfung nicht ermöglicht; 2. als Verantwortlicher einer Prüf- oder Überwachungsstelle die Pflichten gemäß §§ 8 oder 9 nicht erfüllt; 3. als verantwortlicher Hersteller eines Bauproduktes oder dessen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässiger Bevollmächtigter nicht für eine dem § 17 Abs. 3 und 4 entsprechende CE-Kennzeichnung sorgt; 4. ein Bauprodukt ohne erforderliche CE-Kennzeichnung in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt; 5. ein Bauprodukt, für das als Nachweis der Verwendbarkeit ein Einbauzeichen ÜA erforderlich ist, ohne dieses Einbauzeichen ÜA auf dem Markt bereitstellt; 6. ein Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung oder mit Einbauzeichen ÜA in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind; 7. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, dessen CE-Kennzeichnung oder Einbauzeichen ÜA falsche oder mangelhafte Angaben enthält; 8. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das mit einer Kennzeichnung versehen ist, die mit der CE-Kennzeichnung oder mit dem Einbauzeichen ÜA verwechselt werden kann; 9. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das nicht den Bestimmungen einer für dieses Bauprodukt erteilten Österreichischen technischen Zulassung entspricht; 10. sonst ein Bauprodukt mit falschen Angaben oder Deklarationen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt;
--	---

<p style="text-align: center;">Verfahrensbestimmungen</p> <p>§ 24. Für behördliche Verfahren nach diesem Gesetz gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.</p>	<p>11. es unterlässt, den in Bescheiden getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde Folge zu leisten.</p> <p>12. Bauprodukte verwendet, die nicht dem § 21a entsprechen.</p> <p>(2) Die Verwaltungsübertretungen sind vom Magistrat</p> <p>a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis 3.500 Euro,</p> <p>b) in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit einer Geldstrafe bis 14.000 Euro und</p> <p>c) in den Fällen des Abs. 1 Z 4 bis 12 mit einer Geldstrafe bis 50.000 Euro</p> <p>zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit sind Ersatzfreiheitsstrafen zu a) bis zu einer Woche, zu b) bis zu vier Wochen und zu c) bis zu sechs Wochen zu verhängen.</p> <p>(3) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 10 gelten als Dauerdelikte. Die Frist für die Verfolgungsverjährung beginnt ab Herstellung des rechtskonformen Zustands zu laufen.</p> <p>(4) Einer Kennzeichnung am Bauprodukt gemäß Abs. 1 Z 4 bis 10 ist die Anbringung der Kennzeichnung auf einer Datenplakette, auf der Verpackung oder in Begleitunterlagen gleichzuhalten.</p> <p>(5) Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 11 fließen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu und sind für Zwecke der Marktüberwachung von Bauprodukten zu verwenden.</p> <p>(6) Bauprodukte, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 4 bis 10 bezieht, können für verfallen erklärt werden, wenn der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">Verfahrensbestimmungen</p> <p>§ 24. (1) Für behördliche Verfahren nach diesem Gesetz gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.</p> <p>(2) Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie beschränkende Maßnahmen gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bei Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen und ein rasches Einschreiten</p>
---	---

erfordern, können als Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ohne vorausgegangenes Verwaltungsverfahren ergriffen werden.

(3) Die Marktüberwachungsbehörde hat die Maßnahmen nach den in Wien geltenden bauproduktrechtlichen Regelungen des Landes zu treffen, wenn sich der Hauptwohnsitz bzw. der Sitz des betroffenen Wirtschaftsakteurs in Wien befindet.

(4) Die Marktüberwachungsbehörde kann abweichend von § 52 Abs. 1 bis 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG unmittelbar nichtamtliche Sachverständige heranziehen.“